



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. November 2017

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	325	194	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen	328
193	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Stadthafens Gelsenkirchen (Industrie- und Handelshafen) und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenerverordnung (HVO) – Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) Gelsenkirchen	325		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2017, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2018 ist am Freitag, dem 05. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2018, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

193 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Stadthafens Gelsenkirchen (Industrie- und Handelshafen) und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) – Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) Gelsenkirchen

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung – AHVO) vom 8. Januar 2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird für den Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) der Stadt Gelsenkirchen, Rhein-Herne-Kanal km 23,83 bis 24,50, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Geltung der Allgemeinen Hafenerverordnung – AHVO

Im gesamten Hafengebiet gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung – AHVO).

§ 3

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 4

Einfahrt in den Hafen

Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei – insbesondere durch den Einsatz von Wahrschauern – zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

§ 5

Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der durch diese Verordnung definierten Hafengebiete zu beachten.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über
 - a) den Zutritt zu den Häfen (§ 3)
 - b) die Einfahrt in die Häfen (§ 4)zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 7**Vollzug**

- (1) Der Vollzug dieser Verordnung und der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Gelsenkirchen als Hafenbehörde. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesen Verordnungen kann sich die Hafenbehörde der hierfür benannten Mitarbeiter der Gelsenkirchener Logistik-, Hafen- und Servicegesellschaft mbH bedienen.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

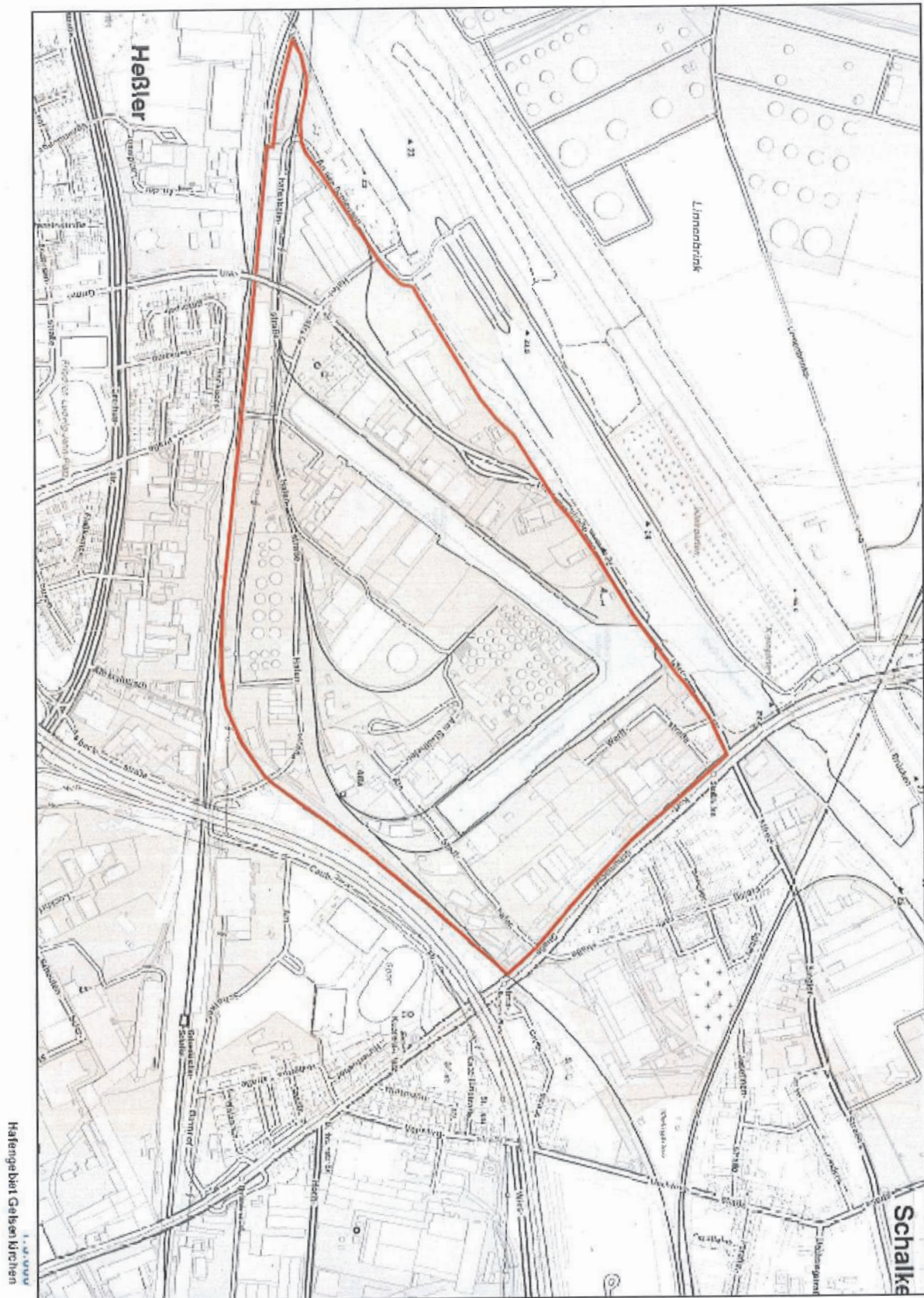
§ 8**Aushang**

- (1) Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafenebenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.
- (2) Diese Verordnung und die Allgemeine Hafenverordnung – AHVO – haben an jeder Umschlaganlage bzw. Anlegestelle zur Einsicht für jeden Benutzer auszulegen.

§ 9**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Diese Hafenverordnung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1 Karte



Münster, den 21. September 2017

Bezirksregierung Münster
als obere Hafenbehörde
-25.09.01.01-

Dorothe Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 325-327

194 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen

Bezirksregierung Münster Münster, den 26. Oktober 2017
Dezernat 34

34.02.02.02-A 9/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26. Oktober 2017 Frau Sandra Annette Zollhofer mit Wirkung vom 01.11.2017 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26. Oktober 2017 Herrn Andreas Göke mit Wirkung vom 01.01.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag

gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 328

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster